



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

Totalrevision

FORMULAR FÜR STELLUNGNAHMEN (WORD DOKUMENT)
VERNEHMLASSUNGSFRIST: 30. SEPTEMBER 2019

April 2019

Inhalt der Vorlage

1. Abschnitt: Gegenstand

§ 1

2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Verfahren

3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Voraussetzungen

§ 4 Grundsatz

§ 5 Aufenthaltsdauer

§ 6 Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

§ 7 Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche

§ 8 Deutschkenntnisse

§ 9 Grundkenntnisse

B. Verfahren

§ 10 Gesuch

§ 11 Erteilung des Gemeindebürgerrechts

§ 12 Erteilung des Kantonsbürgerrechts

§ 13 Zuständigkeit a. Direktion

§ 14 b. Gemeinde

§ 15 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 16 Zuständigkeit a. Direktion

§ 17 b. Gemeindevorstand

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Aufsicht

§ 19 Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

§ 20 Gebühren a. Allgemeines

§ 21 b. Inkasso

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Nichtrückwirkung

§ 23 Anpassung des kommunalen Rechts

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Abschnitt: Gegenstand

§ 1.

Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern soweit der Kanton nach der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes zuständig ist.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

2. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 2. Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

² Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass zusätzliche Voraussetzungen mit Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen festlegen.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 3. Verfahren

¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch um Einbürgerung bei der Wohngemeinde ein.

² Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

³ Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

3. Abschnitt: Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Voraussetzungen**§ 4. Grundsatz**

Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die ergänzenden Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 5. Aufenthaltsdauer

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen im Zeitpunkt der Gestuchstellung nachweisen, dass sie sich seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügt ein Aufenthalt von zwei Jahren im Kanton.

§ 6. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

² Der für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen massgebende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und endet mit dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 7. Beachtung der Strafrechtsordnung durch Jugendliche

Bewerberinnen und Bewerber, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) verurteilt wurden, werden nicht eingebürgert, wenn

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

- a. im Strafregister ein Eintrag besteht, der für die kantonale Behörde einsehbar ist und der gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Einbürgerung ausschliesst, oder
- b. die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs weniger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 8. Deutschkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verständigen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat, oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Kommentar und Antrag GVP:

Zu Abs. 1: Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse gemäss den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 6 Abs. 1 BÜV) sind zu niedrig, da eine vertiefte und für einen Kontakt zur Schweizer Bevölkerung wesentliche Verständigung auf diesem Niveau nicht stattfinden kann. Sie sind entsprechend zu erhöhen. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bürgerrecht können die Kantone weitere Integrationskriterien vorsehen. Davon haben mehrere Kantone Gebrauch gemacht, indem sie die Anforderungen an die Sprachkenntnisse gegenüber des bundesrechtlichen Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 BÜV erhöht haben.

Das Bundesrecht regelt bezüglich in das Gesuch der Eltern miteinbezogenen Kindern, dass die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 BÜG ab dem 12. Altersjahr eigenständig und altersgerecht zu prüfen sind (Art. 30 BÜG). Eine entsprechende Regelung bezüglich eigenständigen Gesuchen von Kindern, welche sich ohne die Eltern oder einen Elternteil einbürgern lassen (aufgrund der Wohnsitzfrist frühestens möglich ab dem 9. Geburtstag), fehlt. Eine analoge Anwendung von Art. 30. BÜG ist – zumindest bezüglich Sprachkenntnissen – nicht geeignet, wenn es um Kinder geht, welche eine ausschliesslich fremdsprachige Schule besuchen und sich auch sonst in einem Umfeld bewegen, in welchem nicht Deutsch gesprochen wird. Da der kantonale Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) für Kinder unter 16 Jahre nicht geeignet ist, soll bei Kindern ab dem 9. Altersjahr, welche sich alleine einbürgern lassen und welche nicht aufgrund von Abs. 2 oder Abs. 3 gemäss Entwurf des neuen KBüG von einem Sprachnachweis befreit sind, mittels einer «Standortbestimmung» bei einem Sprachexperten (wie dies bereits jetzt bei 12 – 15-jährigen gemacht wird) altersgerecht geprüft werden, ob das Kind fähig ist, mindestens einfache Alltagsgespräche in deutscher Sprache zu führen.

Zu Abs. 3: Eine Befreiung vom Nachweis der Sprachkompetenzen aufgrund eines Schulbesuchs oder eines Schulabschlusses kann nur gelten, wenn der Unterricht zu einem wesentlichen Teil in deutscher Sprache erfolgt, nicht hingegen bei Schulen, bei welchen der Unterricht hauptsächlich in einer Fremdsprache erfolgt.

Antrag

Entsprechend ist § 8 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

~~¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu~~

~~verständigen~~ Bewerberinnen und Bewerber müssen mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

² Bewerberinnen und Bewerber, welche vor Vollendung des 12. Altersjahres ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch stellen, müssen einfache Alltagsgespräche in deutscher Sprache führen können.

²³ a. – d. (unverändert)

e. vor der Vollendung des 12. Lebensjahres ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch stellt und ein Sprachexperte mittels einer altersgerechten Standortbestimmung bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber einfache Alltagsgespräche in deutscher Sprache führen kann.

³⁴ Kinder zwischen dem vollendeten ~~zwölften~~ **neunten** und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit, **sofern ein wesentlicher Teil des Unterrichts in deutscher Sprache erfolgt.**

⁴⁵ (unverändert).

Kommentar Zollikon:

Die vorgeschlagene Verschärfung soll unterstützt werden. Vor allem in Zollikon macht diese Regelung Sinn, da doch einige Jugendliche, internationale Schulen besuchen.

§ 9. Grundkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen über Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden verfügen.

² Der Nachweis gemäss Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder
- b. einen kantonal anerkannten Test über die Grundkenntnisse der Verhält-

Kommentar und Antrag GVP:

Die Aufteilung zwischen einem externen Test- und einem gemeindeinternen Prüfungsverfahren ist umständlich und ineffizient. Die Ausgestaltung der Prüfung über die Grundkenntnisse für alle Staatsebenen soll weiterhin den Gemeinden überlassen bleiben. Mit den in § 16 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 und 3 KBüV formulierten Anforderungen ist ausreichend sichergestellt, dass die Verfahren rechtsstaatlich einwandfrei abgewickelt werden. Die bisherige Regelung von § 16 KBüV ist deshalb zu übernehmen.

Zu Abs. 2 lit. a und Abs. 4: Eine Befreiung des Nachweises der Grundkenntnisse durch einen Schulbesuch soll nur gelten, wenn sich der Unterricht nach

Vernehmlassungsentwurf KBüG

nisse im Bund, Kanton und in den Zürcher Gemeinden erfolgreich absolviert hat.

³ Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass festlegen, dass in Ergänzung zum Test gemäss Abs. 2 lit. b die Kenntnisse der Verhältnisse in der Wohngemeinde im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs geprüft werden. Sie setzen dazu einen einheitlichen Fragebogen ein.

⁴ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Ihre Rückmeldung

dem kantonalen Lehrplan richtet bzw. richtete, da andernfalls nicht gewährleistet ist, dass entsprechende Grundkenntnisse im Unterricht vermittelt werden.

Abs. 2 lit. a und b, Abs. 3 und Abs. 4 sind somit wie folgt zu ändern bzw. ergänzen:

¹ (unverändert).

² Der Nachweis gemäss Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, **sofern sich der Unterricht nach dem kantonalen Lehrplan richtete**, oder

b. (streichen).

³ ~~Die Gemeinden können in einem Gemeindeerlass festlegen, dass in Ergänzung zum Test gemäss Abs. 2 lit. b die Kenntnisse der Verhältnisse in der Wohngemeinde im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs geprüft werden. Sie setzen dazu einen einheitlichen Fragebogen ein. Die Gemeinde prüft die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde von den Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht über einen Nachweis gemäss Abs. 2 verfügen,~~

a. im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs anhand eines standardisierten Fragebogens oder

b. durch einen Test.

⁴ Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und 16. Altersjahr, die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besuchen, sind vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit, **sofern sich der Unterricht nach dem kantonalen Lehrplan richtet**.

⁵ (unverändert).

[Kommentar Zollikon:](#)

[Die vorgeschlagene Verschärfung soll unterstützt werden. Vor allem in Zollikon macht diese Regelung Sinn, da doch einige Jugendliche, internationale Schulen besuchen.](#)

B. Verfahren**§ 10. Gesuch**

¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch bei der für das Bürgerrechtswesen zuständigen Direktion (Direktion) ein.

² Wer nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs seinen Personenstand beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 11. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 12. Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Die Direktion entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 13. Zuständigkeit a. Direktion

¹ Die Direktion prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- b. die Anforderungen des Bundes und des Kantons an den Aufenthalt erfüllt,
- c. keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet,
- d. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen erfüllt,
- e. die Strafrechtsordnung beachtet,
- f. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.

² Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt die Direktion der Bewerberin oder dem Bewerber die Gelegenheit, das Gesuch zu ergänzen oder zurückzuziehen. Kommt diese oder dieser der Aufforderung nicht nach, weist die Direktion das Gesuch ab.

unbestritten

Kommentar GPV: Die kantonale Prüfung sämtlicher Kriterien, welche durch Registerabfrage möglich sind, wird ausdrücklich begrüsst.

§ 14. b. Gemeinde

¹ Die Gemeinde prüft nach der Überweisung des Gesuchs durch den Kanton, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. über Grundkenntnisse gemäss § 9 verfügt,
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt,
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt,
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- e. über Deutschkenntnisse gemäss § 8 verfügt,
- f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.

² Die Gemeinde führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Gespräch, um insbesondere die Integrationskriterien gemäss Abs. 1 lit. b, c, d und g zu prüfen.

³ Die Gemeinde kann auf ein Gespräch verzichten, wenn sie gestützt auf die Unterlagen eine erfolgreiche Integration vermutet, insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

Antrag GPV:

Ergänzung nach Buchstabe g:

Werden die von der Gemeinde im Rahmen dieser Prüfung geforderten Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist und einer Nachfrist vorgelegt, ist das Gesuch hinfällig.

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I, oder
- b. zwischen zwölf und 16 Jahre alt ist und im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II besucht.

§ 15. Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die Gemeinden berücksichtigen die Situation von Personen, welche die Integrationskriterien gemäss § 14 Abs. 1 lit. a, e und f aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht**§ 16. Zuständigkeit a. Direktion**

Die Direktion entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 17. b. Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Er bewilligt das Gesuch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

³ Mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt gleichzeitig die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber kein weiteres Bürgerrecht einer Zürcher Gemeinde besitzt.

Kommentar und Antrag GPV:

Neben dem Gemeindevorstand ist in diversen Gemeinden für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht die Bürgerrechtskommission zuständig. Diese besorgt das Bürgerrechtswesen eigenständig. Somit soll sie nicht nur für die Erteilung, sondern auch für die Entlassung zuständig sein. Eine gesetzliche Einschränkung der Gemeindeautonomie ist nicht angebracht. Zudem würde eine Änderung mit sich bringen, dass verschiedene Gemeindeordnungen wegen des übergeordneten Rechts angepasst werden müssten, was einen unverhältnismässigen Aufwand mit sich bringt.

Änderungsantrag

Abs. 1 ist somit wie folgt zu ändern:

¹ ~~Der Gemeindevorstand~~ **Das durch die Gemeindeordnung bestimmte Organ** entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 18. Aufsicht

unbestritten

¹ Die Direktion beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

GPV: Kein Kommentar

² §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sind anwendbar.

§ 19. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

unbestritten

¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nötigen Personendaten sowie die folgenden besonders schützenswerten Personendaten über

Kommentar GPV: Die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Auskunftserteilung durch andere öffentliche Organe (insbesondere auch Schulorgane) wird ausdrücklich begrüsst.

- a. religiöse und weltanschauliche Ansichten,
- b. politische Tätigkeiten,
- c. die Gesundheit, soweit Ausnahmen von den Einbürgerungsvoraussetzungen geltend gemacht werden,
- d. Massnahmen der sozialen Hilfe,
- e. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- g. Verhalten in der Schule.

² Andere öffentliche Organe sind verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten öffentlichen Organen die Daten bekanntzugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nötig sind.

³ Der Kanton betreibt ein elektronisches Personendossier- und Dokumentationssystem zur Abwicklung der Verfahren im Bereich des Bürgerrechts. Der Datenaustausch zwischen den Direktionen sowie zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt über dieses System.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 20. Gebühren a. Allgemeines

¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons und der Gemeinden.

² Wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt die halbe Gebühr.

³ Wer das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt keine Gebühr.

Kommentar und Antrag GPV:

Änderungsantrag zu Abs. 1: «*und der Gemeinden*» streichen

Die beabsichtigte Zentralisierung der Gebührenhoheit beim Kanton stellt eine unnötige und sachlich nicht begründete Einschränkung der Gemeindeautonomie dar. Die Strukturen der Gemeinden sind im Kanton sehr verschieden, was auch zu unterschiedlichen Abläufen bei Einbürgerungsverfahren führt. Dies hat unterschiedliche Kosten für die Bearbeitung der Gesuche zur Folge. Aufgrund der Erhebungen durch den Kanton und den eidgenössischen Preisüberwacher ist einzuräumen, dass das vom Bundesrecht vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip nicht überall eingehalten wird. Ein möglicher Lösungsansatz wäre die Festschreibung eines Gebührenrahmens von CHF 800 – 1'500 für Einzelpersonen in der KBüV. Kürzlich durchgeführte Vollkostenberechnungen im Bezirk Uster haben für die Einbürgerungsverfahren nach neuem Recht durchschnittliche Kosten von CHF 800 für Einzelpersonen ergeben. Die Vorgabe eines Rahmens muss auch dem Umstand Rechnung tragen, dass der Aufwand sich durch das Verschulden der Bewerbenden erhöhen kann (z.B. Rückstellung des Verfahrens, Nichterscheinen).

Änderungsantrag zu Abs. 2 bzw. 3:

² **wer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt die halbe Gebühr (unverändert).**

³ **Wer das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zahlt keine Gebühr.**

Die Festlegung einer Altersgrenze von 20 Jahren für die Gebührenbefreiung erscheint willkürlich. Wie bisher in den Fällen von Einbürgerungen im Familienverband soll die Unentgeltlichkeit mit der Volljährigkeit enden.

§ 21. b. Inkasso

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber leistet der Direktion bei Einreichung des Gesuchs einen Kostenvorschuss. Wird der Vorschuss nicht innert Frist geleistet, fällt das Gesuch dahin.

Antrag GPV:

Antrag

Vernehmlassungsentwurf KBüG

Ihre Rückmeldung

² Die Direktion ist zuständig für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

³ Die Rechnungsstellung für alle Gebühren erfolgt nach rechtskräftiger Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Das Verfahren wird erst dann fortgesetzt, wenn die in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt worden sind.

§ 21 ist entsprechend der neuen Formulierung von § 20 anzupassen, verantwortlich für das Inkasso sind neu die Gemeinden.

[Kommentar Zollikon:](#)

[Die Zuweisung der Zuständigkeit für Rechnungsstellung und Inkasso an den Kanton, macht nur dann Sinn, wenn es bei der Endversion des Gesetzes bei einheitlichen Gebühren auf Kantons- und Gemeindeebene bleibt.](#)

[Wird die Gebührenhoheit nicht zentralisiert, sollen Rechnungsstellung und Inkasso wie bisher erfolgen. D.h. Die Gemeinden stellen Rechnung für die Gemeindegebühren, der Kanton stellt Rechnung für die kantonale Einbürgerungsgebühr.](#)

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. Nichtrückwirkung

Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 23. Anpassung des kommunalen Rechts

¹ Die Gemeinden bezeichnen das Organ gemäss § 11 innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Bis zu dieser Anpassung gilt für Gemeinden mit geteilter Einbürgerungszuständigkeit folgende Regelung:

- a. Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen gemäss § 21 Abs. 2 und 3 des KBüG in der Fassung vom 6. Juni 1926 erfüllen.
- b. In allen übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar

§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird aufgehoben.

unbestritten

GPV: Kein Kommentar